

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ines Schmidt und Niklas Schenker (LINKE)

vom 1. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2024)

zum Thema:

Vermögensgrenzen bei der Beantragung von Wohngeld

und **Antwort** vom 12. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Ines Schmidt und Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 101
vom 1. Februar 2024
über Vermögensgrenzen bei der Beantragung von Wohngeld

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen Antworten auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg um eine Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde und in der nachfolgenden Beantwortung wiedergegeben wird.

Frage 1:

Gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) bindend für die Entscheidung über die Bewilligung des Wohngeldes in Berlin?

Frage 2:

Werden diese von allen Bezirken angewandt?

Antwort zu 1 und 2:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften, wie die Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV), dienen dazu, die Verwaltungsabläufe zu vereinheitlichen, Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine einheitliche Verwaltungspraxis zu ermöglichen. Die WoGVwV wurde von der Bundesregierung nach Art. 85 Abs. 2 Satz 1 GG erlassen, da die Länder das Wohngeldgesetz (WoGG) als

Bundesgesetz im Auftrag des Bundes ausführt. Sie sind für die Landesbehörden verbindlich, haben jedoch keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Die WoGVwV wird in allen Wohngeldbehörden in Berlin angewandt.

Frage 3:

Ist es richtig, dass in Berlin Lichtenberg abweichend von den unter Punkt 21.37 WoGVwV genannten Grenzen für „erhebliches Vermögen“ (60.000 bzw. 30.000€) andere Grenzwerte (z.B. nach SGB II) angewandt werden?

Frage 3 a:

Wenn ja: Welche Grenzwerte werden dort angewandt?

Frage 3 b: Wenn ja: Mit welcher Begründung?

Antwort zu 3, 3 a und 3 b:

Der Bezirk Lichtenberg teilte hierzu folgendes mit:

„Gemäß § 21 Wohngeldgesetz (WoGG) besteht ein Wohngeldanspruch u.a. nicht, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens. Der Missbrauchstatbestand ist erfüllt, wenn die Gesamtumstände **des jeweiligen Einzelfalls** den Schluss zulassen, dass die Wohngeldleistung bei den festgestellten Vermögensverhältnissen dem Ziel des § 1 WoGG widerspricht, durch einen Zuschuss zu den Wohnkosten angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern.

Die in Nr. 31.37 WoGVwV genannte Vermögensgrenze in Höhe von 60.000,00 € für das erste Haushaltsmitglied (zzgl. 30.000,00 € für jedes weitere Haushaltsmitglied) gilt nur als Orientierungswert für ein erhebliches Vermögen. Ab wann ein erhebliches verwertbares Vermögen vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Eine starre Anwendung des Orientierungswertes ist nicht statthaft.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin mit seiner Entscheidung vom 24. Januar 2023 (VG 21 K 64/22) wurde festgelegt, dass es bei der Ermittlung eines Orientierungswerts bei der Bestimmung erheblichen Vermögens im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG nicht mehr an dem bisherigen Betrag von 60.000,00 € festhält. Vielmehr ist die Zumutbarkeit des Einsatzes des Vermögens zur Deckung des Wohnbedarfs im Lichte der individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu beurteilen. In Orientierung an das Bürgergeld-Gesetz vom 16. Dezember 2022 gilt ein Vermögen dann als erheblich, wenn es einen Betrag in Höhe von 40.000,00 € für 1 Person (zzgl. 15.000,00 € für jede weitere Person) übersteigt.

In den künftigen Entscheidungen des Wohnungsamtes Lichtenberg findet diese Interpretation des Gesetzes daher Berücksichtigung.“

Wie durch das Bezirksamt Lichtenberg dargelegt, gibt es keine starren Grenzen, da jeder Vorgang immer einer Einzelfallprüfung unterliegt. Die durch das Verwaltungsgericht Berlin festgestellten Werte gelten dabei als Orientierungswerte.

Frage 3 c:

Wenn ja: Wird in anderen Bezirken ähnlich verfahren?

Antwort zu 3 c:

Den anderen Bezirken ist die aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin ebenfalls bekannt und kann im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung auch in anderen Bezirken Berücksichtigung finden.

Frage 3 d:

Wenn ja: Hat der Senat Kenntnis darüber, wie eine etwaige andere Auslegung der Grenzwerte sich auf die Zahl der Wohngeldberechtigten in den betroffenen Bezirken auswirkt?

Frage 3 e:

Wenn ja: Wie viele Wohngeldanträge wurden in Berlin abgelehnt, weil sie oberhalb der von den Bezirken abweichend vom WoGVwV festgelegten Vermögensgrenzen, jedoch unterhalb der im WoGVwV selbst festgelegten Vermögensgrenzen, liegen?

Antwort zu 3 d und 3 e:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Frage 3 f:

Wenn ja: Wie bewertet der Senat die Praxis der abweichenden Bezirke?

Antwort zu 3 f:

Entfällt, s. Antworten zu 1 bis 3 c.

Berlin, den 12.02.2024

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen